

Satzung des Centre for Irish Studies der Europa-Universität Flensburg

Vom 21. März 2023

Bekanntmachung im NBI. MBWFK Schl.-H., S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 27. März 2023

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 7. März 2023 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Das Centre for Irish Studies ist gemäß § 34 Absatz 1 HSG und § 1 Nummer 3 der Satzung über die Gliederung der Europa-Universität Flensburg (Gliederungsordnung) vom 26. August 2022 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Flensburg (EUF). Es wird zum 1. September 2023 eingerichtet.

(2) Die Mittelzuweisung wird in Vereinbarung zwischen der EUF und dem Centre for Irish Studies erstmalig für das Jahr 2023 und danach für jeweils drei Jahre festgelegt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Centre for Irish Studies ist die Förderung hibernistischer Forschung durch Verwebung von geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven und der Vernetzung von Forschenden, deren thematische Schwerpunkte einen Bezug zu irischer Kultur und Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart aufweisen. Das Centre for Irish Studies engagiert sich zu diesem Zwecke in Forschung, Lehre, Öffentlichkeitsarbeit und Drittmittelwerbung.

(2) Das Centre for Irish Studies soll europäische Perspektiven akzentuieren, um vergleichende Forschung auszuweiten und zu internationalisieren. Hierzu gehören auch Kooperationen mit anderen Forschungsinstitutionen wie der European Federation of Associations and Centres of Irish Studies (EFACIS) sowie die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Projekten. Um hochschulinterne Synergien in diesem Bereich bestmöglich zu nutzen, ist das Centre for Irish Studies mit dem Interdisciplinary Centre for European Studies (ICES) der EUF in Form einer assoziierten Zentrumsmitgliedschaft verbunden.

(3) Mitglieder des Centre for Irish Studies können Lehrangebote im Rahmen der etablierten Studiengänge und ihres jeweiligen Lehrdeputats anbieten und sollen die EUF bei der Entwicklung europaorientierter Studiengänge unterstützen.

(4) Das Centre for Irish Studies informiert das Präsidium der EUF über seine Forschungsthemen, Programme und Veranstaltungen.

(5) Es ist Aufgabe des Centre for Irish Studies, mit Personen und Institutionen im irischen Kulturraum zusammenzuarbeiten und den Wissenstransfer zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit irischen Einrichtungen und mit Personen, die zu irischen Themen forschen, von besonderer Bedeutung.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Angehörige der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die sich in ihrer Forschung mit den unter § 2 Absatz 1 oder 2 erwähnten Themenbereichen beschäftigen, können Mitglied des Centre for Irish Studies werden. Kooperierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer nationaler wie internationaler Forschungseinrichtungen, die zu den unter § 2 Absatz 1 oder 2 erwähnten Themenbereichen forschen, können als Gastforscherinnen beziehungsweise Gastforscher oder assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme.

(2) Das Centre for Irish Studies wird von einem Vorstand geleitet, der aus bis zu sechs Hochschulangehörigen besteht, hiervon mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Centre for Irish Studies. Diesbezügliche Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern durch Beschluss mit einfacher Mehrheit getroffen. Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn nicht binnen fünf Tagen gegen das Umlaufverfahren Einspruch erhoben wird. Alle Mitglieder sind befugt, Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Vorstand des Centre for Irish Studies wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Direktorin beziehungsweise einen Direktor für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Gründungsdirektorin in den ersten zwölf Monaten nach der Einrichtung des Centre for Irish Studies ist die Inhaberin der Juniorprofessur für Englische und Irische Literaturwissenschaft. Diese ernennt den Vorstand für die ersten zwölf Monate. Im Anschluss werden Vorstand und Direktorin beziehungsweise Direktor nach den Regelungen der Absätze 2 und 4 gewählt.

(6) Das Centre for Irish Studies berichtet seinen Mitgliedern und dem Präsidium der EUF einmal im Jahr über seine Aktivitäten und gibt einen Ausblick auf geplante Veranstaltungen und Projekte für das jeweils kommende Jahr.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität, zur Beratung des Centre for Irish Studies bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben und zur Unterstützung der nationalen und internationalen Vernetzung der Forschung wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet, der aus externen Expertinnen und Experten im Bereich der Irlandstudien besteht. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wird auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium der EUF für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Aus ihrer Bestellung erwächst den Mitgliedern kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der EUF.

(3) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden in der Regel einmal jährlich statt; auf Wunsch des Centre for Irish Studies können weitere Sitzungen stattfinden. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen in Abstimmung mit dem Centre for Irish Studies.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Centre for Irish Studies bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben. Er unterstützt die Sichtbarkeit sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschung.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wird regelmäßig durch den Vorstand über die Forschungsarbeit und -ergebnisse des Centre for Irish Studies informiert.

§ 5 Evaluation

Das Centre for Irish Studies wird in einem 3-Jahres-Rhythmus evaluiert, erstmals in der zweiten Hälfte des Jahres 2026.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. März 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg